

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 6/11 BH

L 10 SB 125/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 SB 83/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kreis Mettmann Versorgungsverwaltung,
Schwarzbachstraße 10, 40822 Mettmann,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2011
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 28.9.2011 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 sowie auf Feststellung der Voraussetzungen des Merkmals aG verneint. Es hat in diesem Urteil die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.10.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes erkennbar.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich - dem Sozialgericht Düsseldorf (SG) in seinem in Bezug genommenen Urteil vom 14.3.2011 folgend - an der Rechtsprechung des BSG orientiert.



- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher lässt sich weder dem Vorbringen des Klägers noch den vorliegenden Gerichtsakten entnehmen. Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) darin sieht, dass das LSG ohne sachliche Prüfung die Begründung des SG übernommen hat, hat dieses insoweit nicht verfahrensfehlerhaft gehandelt, denn § 153 Abs 2 SGG sieht ausdrücklich vor, dass das LSG in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen kann, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung (des SG) als unbegründet zurückweist.
- 8 Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen geltend machen möchte, das LSG hätte den auf den 28.9.2011 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung verlegen müssen, ergibt sich insbesondere aus den vor der mündlichen Verhandlung beim LSG eingegangenen Schreiben des Klägers vom 17.9.2011 und 23.9.2011 nicht, dass ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 ZPO (iVm § 202 SGG) vorgelegen hat. Darauf ist der Kläger vom LSG nach Eingang des ersten Schreibens mit Schriftsatz vom 21.9.2011 hingewiesen worden. Gleichwohl hat er einen erheblichen Grund für seine behauptete Verhinderung nicht deutlich gemacht. Der allgemeine Hinweis, nach dem "nicht allzu lange Zeit" zurückliegenden Tod seines Vaters "andere Dinge zu erledigen" zu haben, reicht insoweit nicht aus. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger zur Begründung seines sinngemäß gestellten Terminverlegungsantrags - trotz entsprechender Nachfrage des LSG - nur allgemein angegeben hat, er warte noch auf die Ergebnisse zweier Gutachten. Das LSG ist deshalb in dem angefochtenen Urteil zu Recht davon ausgegangen, dass es die Streitsache am 28.9.2011 in Abwesenheit des Klägers entscheiden durfte.
- 9 Der im Berufungsverfahren unvertretene Kläger hat in seinen Schreiben vom 17.9.2011 und 23.9.2011 auch nicht hinreichend deutlich gemacht, dass er die Sachaufklärungspflicht des LSG (§ 103 SGG) noch nicht für erfüllt halte und in welcher Hinsicht er noch weiteren Aufklärungsbedarf sehe (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - RdNr 5; BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - RdNr 4*). Mithin könnte auch nicht erfolgreich gerügt werden, das LSG sei ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag des Klägers nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Soweit der Kläger schließlich rügt, ihm seien zu Unrecht Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung auferlegt worden, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden, denn der Ausschluss eines Rechtsmittels, das sich allein auf die Kostenfrage bezieht (§ 165 iVm § 144 Abs 4 SGG), umfasst nicht nur die allgemeine Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*vgl hierzu BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG*



Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - juris RdNr 13; BSG Beschluss vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - juris RdNr 7).

- 11 Da dem Kläger mithin keine PKH zu bewilligen ist, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)